

An den Landrat

Glarus, 25. November 2014

Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz
(Holzfeuerungskontrolle, Chemikalienrecht)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Holzfeuerungskontrolle

1.1. Ausgangslage

Die Luftreinhaltung ist ein wichtiger Teil der Umweltpolitik in der Schweiz. Ein bedeutendes und erfolgreiches Teilgebiet der Luftreinhaltung ist die Feuerungskontrolle, welche seit über 30 Jahren bei Öl-, Gas- und grossen Holzfeuerungen durchgeführt wird. Die Luftschadstoff-Emissionen durch Feuerungen konnten markant reduziert werden. Im Laufe der vergangenen zehn Jahre wurde aber deutlich, dass die kleinen Holzfeuerungen im städtischen und erst recht im ländlichen Raum einen beträchtlichen Anteil der Luftschadstoffe, besonders des Feinstaubes, produzieren. Im Zuge der Reduktion der Schadstoff-Emissionen bei den übrigen Feuerungen, dem Verkehr und der Industrie nimmt deshalb der relative Anteil der Holzfeuerungen ständig zu.

Die Ostschweizer Kantone haben 2004 ein gemeinsames Vorgehen zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen beschlossen. Es basiert auf der Kontrolle dieser Feuerungen durch den zuständigen Kaminfeger. Mit Ausnahme von Glarus haben alle Ostschweizer Kantone dieses System mittlerweile eingeführt.

Der Kanton Glarus hat 2008 im Massnahmenplan zur Luftreinhaltung die Pflicht zur flächen-deckenden Kontrolle der Holzfeuerungen durch die Gemeinden aufgenommen. 2009 hat er dazu ein Konzept erarbeitet, eine Ausbildung mit Prüfung für interessierte Kaminfeger durchgeführt und in drei Gemeinden Testkontrollen durchgeführt. Im Zuge der Gemeindefusion wurde dieses Projekt nicht mehr vorangetrieben.

Mit der Änderung des Brandschutzgesetzes wurde im Kanton Glarus das Kaminfegerwesen per Januar 2014 liberalisiert. Der offizielle Gemeinde-Kaminfeger wurde abgeschafft. Auch in anderen Kantonen der Ost- oder der Innerschweiz mit offiziellen Holzfeuerungskontrollen sind die Kaminfegerarbeiten liberalisiert. Die Liberalisierung hat Einfluss auf die Regelung der Kontrolle von Holzfeuerungen. Für die Umsetzung des von den Ostschweizer Kantonen empfohlenen Vorgehens sind im Kanton Glarus Bestimmungen zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen notwendig.

1.2. Aufgabenteilung Kanton und Gemeinde

In der Luftreinhalteverordnung des Bundes ist festgehalten, dass Feuerungen periodisch kontrolliert werden müssen. Die Grenzwerte sind nach der Leistung abgestuft. Für Öl- und Gasfeuerungen mit einer Leistung von weniger als 350 Kilowatt bzw. Holzfeuerungen mit einer Leistung von weniger als 70 Kilowatt gelten Grenzwerte, deren Einhaltung mit einfacheren Messverfahren ermittelt werden kann. Die überwiegende Mehrheit der Kantone haben die Zuständigkeiten von Gemeinden und Kanton mit Leistungswerten abgegrenzt.

In der Debatte des Landrates vom 5. März 2014 wurde argumentiert, dass mit der Einführung der neuen Kontrolle der Holzfeuerungen das heutige System der Feuerungskontrollen mit der Aufgabenteilung zwischen Gemeinden (Kleinfeuerungen) und Kanton (Grossfeuerungen) zu hinterfragen sei. Dabei wurde für eine Übertragung aller Kontrollaufgaben auf den Kanton votiert. Dagegen ist einzuwenden, dass die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich Umweltschutz mit dem kantonalen Umweltschutzgesetz und der dazugehörigen Verordnung im Jahre 1991 festgelegt wurde. Diese Aufgabenteilung erfolgte aufgrund der Erfahrung und Praxis sowie dem Muster der Mehrheit anderer Kantone. Sie hat sich seither bewährt.

Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip (Art. 5a der Bundesverfassung) sollen Aufgaben möglichst auf der tiefsten geeigneten Verwaltungsebene erledigt werden. In Anwendung dieses Prinzips ist es sinnvoll und effizient, wenn die Verantwortung für die Kontrolle kleiner Feuerungen bei den Gemeinden und nicht beim Kanton angesiedelt wird. Die Gemeinden beschäftigen sich zudem im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bzw. in Zusammenhang mit der Baubewilligungspflicht für Feuerungen oder bei Baukontrollen mit Feuerungen. Sie haben deshalb einen engeren Bezug und einen besseren Überblick, wo neue Feuerungen erstellt oder alte eliminiert werden.

Entgegen den Ausführungen in der Debatte des Landrates werden die Serviceverträge für kleine Öl-/Gasfeuerungen über die Gemeinden abgewickelt und nicht über den Kanton.

1.3. Stellungnahmen Gemeinden

Die Gemeinden konnten zu den beantragten Änderungen Stellung nehmen. Zwei Gemeinden begrüssen diese bzw. haben keine Ergänzungen beantragt. Eine Gemeinde sieht sich mit der Aufgabe fachlich überfordert.

2009 wurde ein Kurs mit Prüfung für die Kaminfeger durchgeführt und 2009/2010 in den damaligen Gemeinden Haslen, Mühlehorn und Ennenda ein Probelauf für Kontrollen durchgeführt. Die Kontrolle von kleinen Öl- und Gasfeuerungen wird in Kanton Glarus seit 1985 von den Gemeinden durchgeführt. Die Aufsicht über diese Kontrollen übt seit 1987 der Kanton aus. Im Laufe dieser bald 30 Jahre wurden grosse Erfolge bei der Qualität der Abgase dieser Feuerungen erzielt. Wenn die bisherigen 29 Glarner Gemeinden in der Vergangenheit eine erfolgreiche Feuerungskontrolle durchführen konnten, so müssten die drei neuen Gemeinden erst recht dazu fähig sein. In der Deutschschweiz sind nahezu 2000 Gemeinden – überwiegend kleiner als die drei Glarner Gemeinden – für die Feuerungskontrolle zuständig.

Die Zahl der Feuerungen mit fossilen Energieträgern nimmt laufend ab, die Qualität der Feuerungen dagegen zu. Auch die Zahl der Beanstandungen nimmt ab und die Vorgaben für die Häufigkeit dieser Kontrollen dürften in den nächsten Jahren erleichtert werden.

Es ist den Glarner Gemeinden durchaus zuzumuten, weiterhin für die Kontrolle kleiner Holz-, Öl- und Gasfeuerungen zuständig zu sein. Diese verursacht den Gemeinden zwar einen gewissen Arbeitsaufwand (bspw. Vergabe der Kontrolltätigkeit, die Begleitung des Kontrolleurs, die Behandlung von Beanstandungen, die Verfügung von Sanierungen und die Bearbeitung von Klagen). Dieser kann von kantonalen Stellen aber nicht ohne Weiteres

übernommen werden, umso mehr als es keine schlüssige Begründung für einen Zuständigkeitswechsel gibt.

1.4. Ausführung der Kontrollaufgabe

Es liegt im Interesse des Anlageneigentümers und der Behörden, dass die Holzfeuerungskontrollen möglichst effizient und kostengünstig durchgeführt werden können. Im Kanton Glarus wird auf das Vignetten-System, wie es in der Innerschweiz angewendet wird, verzichtet. Zweckmässig ist es, die Holzfeuerungskontrolle mit anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Feuerung zu verknüpfen. Die sinnvollste Kombination liegt in der Arbeit des Kaminfegers, welcher regelmässig Holzfeuerungen reinigt. Diese wird in allen Kantonen angewandt und wurde von den drei Glarner Gemeinden in einer Vernehmlassung im Herbst 2013 einhellig begrüsst.

In Kantonen mit liberalisiertem Kaminfegerwesen (Zürich oder Schwyz) steht den Anlageneigentümern die Möglichkeit offen, die Kontrollen von Holzfeuerungen durch den selbst gewählten Kaminfeger oder eine von der Gemeinde bestimmten Person durchführen zu lassen. Beide müssen jedoch über die entsprechende Ausbildung verfügen. Die Anlageneigentümer werden von den Gemeinden zur periodischen Kontrolle aufgefordert.

Da die Hausbesitzer neu aus den zugelassenen Kaminfeuern auswählen können, muss die entsprechende Ausbildung Voraussetzung für die Zulassung von Kaminfeuern sein. Dies ist neu im Kaminfegerreglement der Glarnersach vom 5. November 2013 enthalten. Der beauftragte Kaminfeger muss der Gemeinde die Durchführung einer Kontrolle mitteilen. In der kantonalen Umweltschutzverordnung muss die Pflicht zur Durchführung der Holzfeuerungskontrolle alle zwei Jahre durch einen Kaminfeger festgehalten sein.

Es wird eine gesamtkantonale Datenbank mit den zu kontrollierenden Holzfeuerungen aufgebaut. Dazu gibt es Beispiele aus anderen Kantonen, welche übernommen werden können. Die Gemeinden fordern alle Besitzer im Turnus von zwei Jahren zur Kontrolle durch den Kaminfeger bzw. den Gemeindekontrolleur auf. Die Kontrolleure tragen ihre Daten in der Datenbank ein, womit sie ihre Pflicht zur Berichterstattung erfüllen.

1.5. Erläuterungen zur Verordnungsänderung

Artikel 5; Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden

Die Zuständigkeit des Gemeinderates wird durch die Gemeinde ersetzt.

Artikel 5a; Holzfeuerungskontrolle

Es wird neu die Pflicht zur Kontrolle von Holzfeuerungen alle zwei Jahre festgelegt; für wenig verwendete Feuerungen besteht wie bei den Kaminfegerarbeiten ein längerer Kontrollrhythmus. Diese Kontrollen müssen entweder zusammen mit den Kaminfegerarbeiten oder durch einen unabhängigen Kaminfeger durchgeführt werden. Die Gemeinde muss vom Kaminfeger über die Resultate informiert werden.

2. Änderung von Artikel 10 (Umweltgefährdende Chemikalien)

Das umweltbezogene Chemikalienrecht (früher Stoffverordnung; heute Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, ChemRRV) verlangt für die Handhabung besonders gefährlicher Chemikalien (Pestizide, Badewasseraufbereitung, Kältemittel etc.) eine Fachbewilligung. Diese Fachbewilligungen wurden anfangs bei bestandener Fachprüfung durch die Kantone erteilt. Seit 2005 werden sie von den Fachorganisationen oder Schulen erteilt, welche auch die Ausbildungskurse und Prüfungen organisieren. Die Aufsicht hat das Bundesamt für Umwelt. Den Kantonen obliegt aber die Sanktionierung von Bewilligungsinhabern bei Verstössen gegen relevante Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeit-

nehmerschutzgesetzgebung (Art. 11 ChemRRV). In der kantonalen Umweltschutzverordnung wird neu der Vollzug durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde festgelegt.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Synopse
- SBE